

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS SSV GAISBACH 1973 E.V.

GÜLTIG AB DEM 28.10.2021



A. ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zum Sportbetrieb beim SSV Gaisbach 1973 e.V. ist eine Konkretisierung und Ergänzung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 28.10.2021 und Corona-Verordnung Sport vom 08.10.2020 (Fassung vom 23.10.2020).

Das Konzept umfasst alle Sportarten, die beim SSV Gaisbach 1973 e.V. angeboten werden.

B. Sportstätten, Belegung, Raumkonzept

Folgende Sportstätten stehen zur Verfügung und sollen genutzt werden

1. Sportgelände am Ballenwasen – Rasenplätze, Kunstrasen, Beachvolleyballfeld
2. Mehrzweckhalle Gaisbach inkl. Hartplatz
3. Sportgelände Stadion Künzelsau
4. Eberhard Gienger Halle Künzelsau

Was findet in der Sportstätte sportlich statt?

1. Fußball Erwachsene und Jugendliche, Volleyball
2. Siehe Belegungsplan
3. Sportabzeichen
4. Fußball Erwachsene

Trainingszeitenplanung

Trainingszeiten orientieren sich an den aktuellen Belegungsplänen.

C. HYGIENEKONZEPT

Allgemeine Vorgaben

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind grundsätzlich einzuhalten. Die Hygieneartikel (Handdesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel gemäß den behördlichen Vorgaben, Handwaschmittel, Papierhandtücher) werden vom SSV Gaisbach 1973 e.V. bereitgestellt. In der Mehrzweckhalle sind Handwaschmittel und Papierhandtücher standardmäßig vorhanden. Zusatz für die Eberhard Gienger Halle: Sollten kreiseigene Sportgeräte benutzt werden, sind diese nur mit den Desinfektionstüchern „Sunny Dream“ zu desinfizieren.

Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleieräumen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann.

Der Aufenthalt in Duschen und Umkleieräumen ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS SSV GAISBACH 1973 E.V.

GÜLTIG AB DEM 28.10.2021



Auf sämtlichen Fluren, Umkleidekabinen, Toiletten und Sanitäranlagen (mit Ausnahme beim Duschen), sofern die aktuellen Vorschriften die Nutzung erlauben, und in allen Sportstätten besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund Nasen Schutzes.

Hygienebeauftragte / Verantwortliche

Durch jede Abteilung ist mind. ein Hygienebeauftragter/Verantwortlicher zu benennen, der für die Einhaltung der Vorschriften der Corona Verordnung und des Vereins Sorge trägt. Eine Unterweisung erfolgt durch die Vorstandschaft, bzw. durch die Abteilungsleitung.

Vereinsbus

Außer dem Fahrer-/in haben die Insassen-/innen während des Aufenthaltes im Fahrzeug einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

Auf private Fahrgemeinschaften ist möglichst zu verzichten. Sollten solche Fahrgemeinschaften gebildet werden, wird die Empfehlung ausgesprochen einen Mund Nasen Schutz zu tragen.

D. TRAININGS- UND ÜBUNGSBETRIEB

1. Gruppengröße und Abstandsregeln

- Es bestehen keine Einschränkungen bei den Gruppengrößen. Bei Übungseinheiten im Innenbereich wird eine Gruppengröße je Trainingsgruppe von max. 25 Personen empfohlen.
- Grundsätzlich bestehen während der Übungseinheiten keine Einschränkungen. Es wird jedoch empfohlen die Trainings kontaktarm zu gestalten. Sollte es der Trainingsbetrieb nicht erfordern, ist während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen einzuhalten.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden. Das gleichzeitige Training mehrerer Gruppen im Freien ist zulässig, sofern sich diese nicht durchmischen.

2. Anwesenheitslisten

- In jeder Trainingsstunde wird eine Teilnehmerliste geführt und Name, Vorname und Telefonnummer eingetragen. Auf die Adresse wird verzichtet, da diese über die Mitgliederverwaltung oder Anmeldung zu Kursen vorliegen. Die Anwesenheitsliste enthält weiter Angaben zu Trainingsdatum, Trainingsort, ÜL-Name und falls erforderlich die Bescheinigung eines negativen Coronatests, der Impfung oder Genesung. Die Übungsleiterinnen und -leiter überprüfen und dokumentieren die Vorlage einer entsprechenden Testbescheinigung. Eine Dokumentation der Teilnahme ist auch über die Luca-App möglich. Hierzu sind an sämtlichen Trainingsstätten entsprechende QR Codes ausgehängt. Sollte die Teilnahme an der Übungseinheit einen 3G Nachweis erfordern, ist dies immer in einer entsprechenden Teilnehmerliste zu dokumentieren.
- Die ausgefüllten Listen sind in den Abteilungen monatlich von der verantwortlichen Person zu sammeln und zum Monatsende unmittelbar bei Marco Schmetzer, Narzissenweg 7 in Gaisbach in den Briefkasten einzuwerfen. Dieser überprüft insbesondere die Bescheinigungen der notwendigen Testungen und verwaltet die Unterlagen datenschutzkonform.



- Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

3. Gesundheitsprüfung / Trainingsvoraussetzungen

- Sportbetrieb im Freien

Basisstufe

Für die Teilnahme am Sportbetrieb im freien sind keine besonderen Nachweise zu erbringen. Für die Nutzung von Gemeinschaftsräumen wie Umkleidekabinen, Duschen oder Aufenthaltsräumen ist ein 3G Nachweis zu erbringen.

Warnstufe

Für die Teilnahme am Sportbetrieb im freien ist ein 3G Nachweis zu erbringen. Für die Nutzung von Gemeinschaftsräumen wie Umkleidekabinen, Duschen oder Aufenthaltsräumen ist ein 3G Nachweis zu erbringen. Als Testnachweis ist hier ein negativer **PCR Test** vorgeschrieben.

Alarmstufe

Die Teilnahme am Sportbetrieb ist nur noch für Geimpfte und Genesene Personen zulässig.

- Sportbetrieb im Innenbereich

Basisstufe

Für die Teilnahme am Sportbetrieb im Innenbereich gilt das 3G Prinzip. Dies bedeutet, dass die Teilnahme nur mit einem 3G Nachweis erfolgen kann. Der Nachweis über die Impfung, Genesung oder negative Testung hat vor Beginn der Sportveranstaltung zu erfolgen.

Warnstufe

Für die Teilnahme am Sportbetrieb im Innenbereich gilt das 3G Prinzip. Dies bedeutet, dass die Teilnahme nur mit einem 3G Nachweis erfolgen kann. Der Nachweis über die Impfung, Genesung oder negative Testung hat vor Beginn der Sportveranstaltung zu erfolgen. Als Testnachweis ist hier ein negativer **PCR Test** vorgeschrieben.

Alarmstufe

Die Teilnahme am Sportbetrieb ist nur noch für Geimpfte und Genesene Personen zulässig.

Corona Tests

Erwachsene, nicht geimpfte oder genesene Personen, sind nach Erforderlichkeit vor Trainingsbeginn zur Vorlage eines Nachweises eines entsprechenden negativen Corona Test (nicht älter als 24 Stunden) verpflichtet. Je nach Stufe ist dieser Nachweis in Form eines negativen Corona Schnelltests oder eines PCR Tests zu erbringen.

Sollte die Stufe die Testung mittels Schnelltest zulassen, können diese Testungen mit selbst mitgebrachten Corona Schnelltests unter Aufsicht vor Ort erfolgen. PCR Tests werden nur mit entsprechender Bescheinigung anerkannt.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre, sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind sowie Schülerinnen und Schüler der Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule.

Bei Nichtvorlage oder positivem Testergebnis sind sie vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen. Von der Testpflicht befreit sind ebenfalls Genesene oder vollständig geimpfte Personen die einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Als genesen gelten, Personen mit einem positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist. Personen gelten 14 Tage nach der für den vollständigen Schutz notwendigen Impfung als geimpft.

Trainerinnen und Trainer sind, außer sie gelten als geimpft oder genesen ebenfalls zur Vorlage eines Nachweises eines entsprechenden negativen Corona Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) verpflichtet.

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS SSV GAISBACH 1973 E.V.

GÜLTIG AB DEM 28.10.2021



- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. Der/die Übungsleiter*in hat dies vor jedem Training abzufragen.
- Für Personen die aus einem COVID-19 Risikogebiet eingereist sind, gelten die jeweiligen amtlichen Bestimmungen bzgl. evtl. Quarantäne und COVID-19 Tests. Eine Teilnahme am Sportbetrieb ist frühestens nach den jeweiligen amtlichen Vorgaben wieder möglich.

4. Erste-Hilfe

- Der Erste-Hilfe-Koffer ist an den bekannten Stellen der Sportstätten deponiert.
- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten. Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des ADAC (<https://www.adac.de/verkehr/erste-hilfe-corona/>).

E. SPORTVERANSTALTUNGEN

Für Zuschauer besteht sofern die behördlichen Vorgaben dies erfordern die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Gegen Vorlage einer Ärztlichen Befreiung entfällt diese Pflicht. Bei Verweigerung zum Tragen eines Mund- Nasen- Schutzes wird der Zugang zum Sportgelände / zur Veranstaltung verweigert.

In den Warteschlangen oder in den Zugängen zur Gaststätte, den Sanitären Anlagen besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund- Nasen- Schutzes.

Die maximale Besucherzahl inkl. Sportler, Trainer, Betreuer und Funktionspersonal bei den Veranstaltungen richtet sich nach der jeweiligen Öffnungsstufe der aktuell gültigen Corona Verordnung zulässig.

Die allgemeinen Abstandsregeln von 1,5 Meter ist zu beachten, ausgenommen sind Personen aus dem gleichem Haushalt.

Im Innenbereich oder Warteschlangen besteht für Zuschauer immer die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

F. DATENERHEBUNG

Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen (siehe unter D.2. Anwesenheitslisten)

Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS SSV GAISBACH 1973 E.V.
GÜLTIG AB DEM 28.10.2021



Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

D. Hinweise

Die jeweiligen Gruppengrößen und Bestimmungen zu den Trainingsmöglichkeiten richten sich nach den Corona Bestimmungen und den Inzidenzen.

Aktuell sind im Hohenlohekreis nur Trainingseinheiten im Freien erlaubt.

Gaisbach, 28.10.2021

gez. Vorstand SSV Gaisbach 1973 e.V.

Gerrit Buck

Sandro Onorati